

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Köln**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	19.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	01.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	02.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat stimmt dem zweiten Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) Köln nach Kapitel 6.2 der novellierten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden vom 27.12.2007 zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zur Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden hat das MUNLV NW am 27.12.2007 auf der Grundlage des Landeswassergesetzes NW (LWG NW) eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen, die die bisher geltende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 1984 ersetzt. Grund dieser Aktualisierung sind insbesondere die Anpassungen an die europäische Wasserrahmenrichtlinie sowie das angepasste nationale Wasserrecht, welches die Wasserbehörden stärker zur Prüfung von Bewirtschaftungszielen und Darlegung der Ausnahmen von diesen Zielen zwingt.

Die StEB haben 2007 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) rechtzeitig vor der Rechtskraft der neuen Verwaltungsvorschrift vorgenommen. Die nächste Fortschreibung des ABK ist für das Jahr 2013 aufzustellen und muss 6 Monate vor Jahresbeginn 2013 eingereicht werden. Der nunmehr zweite Bericht gemäß Kapitel 6.2 der neuen Verwaltungsvorschrift zu zeitlichen und inhaltlichen Änderungen der Investitionsmaßnahmen der nächsten Jahre ist digital an die Landesdatenbanken bis zum 31.03.2010 zu übermitteln. Entsprechend dem jeweiligen Bearbeitungsstand laufender Planungs- und Baumaßnahmen sowie der städtischen Entwicklungsprogramme ergeben sich Änderungen insbesondere bei der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sowie der Zusammenfassung bzw. Auftrennung bisheriger Einzelmaßnahmen.

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift gehören zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten nach § 2d Abs. 4 LWG nunmehr auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den ABK der Gemeinden die Selbstverpflichtungen im Abwasserbereich darstellen. Hierzu ist unter anderem eine stärkere Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrem wasserwirtschaftlichen Zweck sowie Zuordnung zu Gewässerkörpern und Einleitungsstellen in die Gewässer erforderlich, um der Berichtspflicht gegenüber den Umweltbehörden und der EU im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie nachkommen zu können. Alle Informationen müssen nach neuer Vorgabe von der Gemeinde zusätzlich digital zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen die Gemeinden bis zum 31.03. eines jeden Jahres über die Umsetzung des ABK berichten und die zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen darstellen. Diese Angaben müssen von der Kommune in Form von digitalisierten Maßnahmenlisten auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden.

Zur Sicherung der Finanzierung entsprechen die investiven und nicht investiven Planungs- und Baumaßnahmen in der Sparte Abwasser den Angaben im Wirtschaftsplan 2010. Der Bericht zum ABK ist daher ein fachspezifischer Auszug aus dem Wirtschaftsplan in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen der Stadtentwässerung und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend.

Ebenso wie bei der Verabschiedung des ABK selbst ist es dem Rat der Stadt Köln vorbehalten, auch über den jährlichen Bericht über die Umsetzung des ABK abschließend zu entscheiden. Nach Beschlussfassung des Rates ist der Bericht wiederum in entsprechender Anwendung der Regeln zur Vorlage des ABK grundsätzlich vom Oberbürgermeister der Stadt Köln auf den ABK-Server der Landesverwaltung zu übermitteln. Aus praktischen und EDV-technischen Erwägungen wird der jährliche Bericht von den StEB als Verwaltungshelfer unmittelbar der Landesverwaltung übermittelt. Diese Vorgehensweise wurde bereits vom Rat der Stadt Köln bereits in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3

Anlage 1: Bericht VV-ABK für 2009

Anlage 2: Maßnahmenliste

Anlage 3: Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung und Fortschreibung von
Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden vom 27.12.2007 (Auszüge)